



# **Richtlinien**

## **für die Schülerzuteilung**

### **beim Schuleintritt und beim Übertritt in die Mittelstufe**

#### *Rechtsgrundlagen:*

*§ 44 Volksschulgesetz: Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:*

*- Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen.*

Die Schülerzuteilung, sowohl beim Schuleintritt wie beim Übertritt in die Mittelstufe, wird durch die Schulleitung vorgenommen. Die Kinder werden mittels Schülerkarten (ohne Angabe der Personalien), jedoch mit Vermerken zu individuellen Bedürfnissen, einer Lehrperson zugeteilt. Die Schülerkarten werden durch die abgebende Lehrperson erstellt. Die abgebenden und die zukünftigen Klassenlehrpersonen haben Einsicht in die provisorisch erstellten Klassenlisten und können Änderungsvorschläge einbringen. Diese werden berücksichtigt, sofern sie begründet sind.

Dabei gelangen bei der Klassenbildung folgende Kriterien zur Anwendung:

- Geographische Gesichtspunkte (nur 1. Klasse)
- Möglichst ausgeglichene Klassengrösse
- Möglichst ausgeglichene Zusammensetzung der einzelnen Klassen bezüglich
  - Geschlecht
  - Verhaltensauffälligen und/oder leistungsschwachen bzw. -starken Schülern
  - Fremdsprachigkeit
- Berücksichtigung ausgewiesener individueller Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler
- Rechtsgleiche Behandlung aller Eltern und Kinder.

Schriftliche Gesuche der Eltern können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, sofern sie begründet sind und die allgemeine Zuteilung nach den erwähnten Kriterien nicht verunmöglichen. Gesuche sind bis am 31. März einzureichen an die Schulverwaltung.

Diese Richtlinien wurden an der Sitzung des Ausschusses Pädagogik und Schulbetrieb vom 24. März 2006 sowie die Ergänzungen vom 16.5.2005 genehmigt und in Kraft gesetzt. Anpassung der Zuteilungskompetenz aufgrund des neuen Volksschulgesetzes.